

07.12.15**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - AIS - AV - U - Wi

zu **Punkt ...** der 940. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2015

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Handel für alle - Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik

COM(2015) 497 final

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS),
der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV),
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zur Mitteilung allgemein

- AIS 1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission in ihrer Mitteilung grundsätzliche Überlegungen zur zukünftigen Ausrichtung der Handelspolitik der EU vorstellt.

- EU
Wi
2. Die weiterhin zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft, der globale Wettbewerb der Standorte und Regionen und die damit verbundene Gefahr eines Wettlaufs sozialer und ökologischer Standards nach unten sowie die noch immer unzureichende Perspektive weniger entwickelter Staaten und Gesellschaften machen einen Ordnungsrahmen für eine neue Welthandelspolitik nötig. Technologischer Wandel und Digitalisierung, globale Wertschöpfungsketten und Lieferketten sowie grenzüberschreitende Arbeitsmigration sind Realität und prägen das Handeln von Gesellschaft und Unternehmen. Die europäische Handelspolitik muss sich in den Dienst der Verwirklichung einer fairen Welthandelsordnung stellen, die allen Menschen nutzt. Die EU hat sich dabei zu den Prinzipien zu bekennen, von denen sie sich auch im Inneren leiten lässt. Sie muss ihr politisches und wirtschaftliches Gewicht in die Waagschale legen, damit das multilaterale System der Welthandelsorganisation (WTO) revitalisiert und so eine faire Welthandelsordnung durch eine handlungsfähige institutionelle Struktur möglich und getragen wird. Die Handelspolitik der EU muss im Inneren dazu beitragen, dass die Bürgerinnen und Bürger an den veränderten ökonomischen Realitäten teilhaben und von ihnen profitieren. Die Kommission muss sich der Herausforderung stellen, verlorengegangenes Vertrauen in die Ziele und Absichten der europäischen Handelspolitik durch eine Politik der Offenheit und des Dialoges wiederzugewinnen.
- U
3. Der Bundesrat begrüßt es, dass die Kommission die anhaltende Debatte in den Gesellschaften Europas über die Handels- und Investitionspolitik aufgreift und mit der Mitteilung ihre Strategie weiterentwickelt und zur Diskussion stellt.
- AV
4. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Kommission, die Handels- und Investitionspolitik den aktuellen Herausforderungen anzupassen und auf eine wertebasierte und kohärente Grundlage zu stellen. Er begrüßt insbesondere das angekündigte Engagement der EU zur Neubelebung des multilateralen Handelssystems.

- EU
Wi
5. Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der Kommission als einen wichtigen Beitrag für eine neue wertebasierte Handels- und Investitionspolitik zur Kenntnis. Er begrüßt die Zusage der Kommission, eine Politik zu verfolgen, die der Gesellschaft insgesamt zugutekommt und europäische und weltweite Standards und Werte in Kombination mit zentralen wirtschaftlichen Interessen fördert, indem sie nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Kampf gegen Steuervermeidung, Verbraucherschutz und verantwortlichen, fairen Handel unterstützt. Dazu gehört zum einen, die Auswirkungen der Handelspolitik auf die Menschenrechte zu verbessern. Instrumente hierfür sind sowohl Folgenabschätzungen als auch Ex-post-Evaluierungen und in Fällen systemischer Korruption und schlechter Regierungsführung Konsultationsmechanismen. Zum anderen zählt hierzu das Engagement der EU für faire und ethisch begründete Handelssysteme, die unter anderem zur Entwicklung nachhaltigerer Handelsmöglichkeiten für kleine Produzenten in Drittländern beitragen.
- U
6. Der Bundesrat begrüßt weiterhin, dass die Kommission in ihrer Mitteilung Handelspolitik als ein wertebasiertes politisches Instrument definiert, welches eine nachhaltige Entwicklung, die Menschenrechte und verantwortungsvolles Regierungshandeln fördern kann. Der Bundesrat weist daher darauf hin, dass die dafür erforderlichen Regulierungen nicht in erster Linie als Handelshemmnis betrachtet werden sollten. Starke Finanz-, Umwelt-, Verbraucher-, Gesundheits- oder Sozialstandards können negative gesellschaftliche Effekte der wirtschaftlichen Globalisierung korrigieren und die gesellschaftliche Akzeptanz der Globalisierung sichern. Der Bundesrat vertritt daher die Auffassung, dass hohe europäische Standards gewahrt bleiben sollen. Schutzniveaus, zum Beispiel für Verbraucherinnen und Verbraucher, Umwelt, Gesundheit und öffentliche Daseinsvorsorge, dürfen nicht zur Disposition stehen.
- EU
7. Der Bundesrat begrüßt die Ankündigung der Kommission, bei der Ausgestaltung der zukünftigen Handels- und Investitionspolitik Werte wie nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, fairen und ethischen Handel sowie die Bekämpfung der Korruption in den EU-Handelsabkommen und globalen Handelssystemen verankern zu wollen.

- U 8. Ein grenzüberschreitender und offener Handel kann zur Sicherung und Verbesserung von Frieden und Wohlstand nur dann beitragen, wenn Regelungen und Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz, auch mit Blick auf eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung, bei dem Abschluss von Handelsabkommen gewahrt werden. Der Bundesrat bittet deswegen nachdrücklich darum, diese Aspekte bei allen weiteren Überlegungen zur Ausgestaltung eines Handels für alle [maßgeblich] zu berücksichtigen.
9. [U]
- U 10. Der Bundesrat regt vor diesem Hintergrund an, über eine entsprechende Weiterentwicklung bereits bestehender multilateraler Organisationen, wie etwa der WTO, nachzudenken. Das von der Kommission angestrebte Ziel der Vereinheitlichung von Regulierungsstandards zur Stärkung von Skaleneffekten und globalen Wertschöpfungsketten könnte so mittel- bis langfristig wirksamer erreicht werden. Wichtig wäre dabei eine bessere Verzahnung mit anderen internationalen Organisationen wie etwa dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP).
- AIS 11. Der Bundesrat begrüßt die erklärte Absicht der Kommission, in ihrer Handelspolitik ihr Engagement für nachhaltige Entwicklung fortzusetzen, und stimmt mit ihr überein, dass Handelspolitik in Kombination mit Entwicklungszusammenarbeit ein starker Wachstumsmotor in Entwicklungsländern ist.
- U 12. Der Bundesrat begrüßt die Auffassung der Kommission, dass die Handelspolitik auch zur Förderung der sozialen und umweltpolitischen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung eingesetzt werden soll. Es ist daher wichtig, dass die Kommission die Auswirkungen der Handelspolitik nicht nur im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Handel bewertet. Im Hinblick auf Nachhaltigkeit muss sichergestellt werden, dass auch die Auswirkungen auf Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutz und Mindeststandards des Arbeitnehmerschutzes [sowie originäre Länderverantwortung auch] bei Handelsöffnung bewertet werden.
13. [U]

- EU
Wi
14. Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen der Kommission um Kohärenz der Politikfelder. Die europäische Handelspolitik kann nur dann nachhaltig wirken, wenn sie verzahnt wird mit den internen Politiken, der Außen-, Menschenrechts-, Nachhaltigkeits- und Entwicklungspolitik. Dabei ist die Unterstützung der in völkerrechtlich verbindlichen Abkommen sowie Vereinbarungen der Vereinten Nationen formulierten Ziele und Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz durch die Handelspolitik der EU von herausgehobener Bedeutung.
- U
15. Der Bundesrat bekräftigt, dass die Rahmenbedingungen vor Ort in den Entwicklungsländern so gestaltet werden müssen, dass eine gerechte Partizipation am Handel mit der EU und anderen Handelspartnern möglich wird und die natürlichen Ressourcen geschont werden. Hinzu kommen sehr weitreichende Folgen des Klimawandels, die auch in den betroffenen Entwicklungsländern zu grundlegenden Veränderungen in der Wirtschaft, bei den natürlichen Ressourcen und damit auch bei der Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Handel führen.
- U
16. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf die Gefahr hin, dass die zunehmende Anzahl bilateraler und multilateraler Abkommen die Standards des Umwelt- und Verbraucherschutzes gefährden kann. Die sich in diesen Verhandlungen befindenden Parteien sind versucht, sich Vorteile gegenüber den in anderen Wirtschaftsräumen geltenden Regelungen zu verschaffen. Dies kann einen Diskriminierungs- und Deregulierungswettbewerb auslösen. Die Verlierer einer solchen Entwicklung dürften wirtschaftlich schwache Staaten sein, die über eine geringe Verhandlungsmacht verfügen. Vor dem Hintergrund, dass aber genau diese Staaten teils massive Umweltprobleme haben und infolge des Klimawandels weiteren Herausforderungen gegenüberstehen, sollte dies unbedingt vermieden werden. Handelspolitik sollte vielmehr ein wichtiges Instrument sein, um hier gegenzusteuern.

- EU 17. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine nachhaltige Entwicklung der Staaten des globalen Südens im Sinne der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen nur gelingen kann, wenn diese nicht durch einseitige Maßnahmen, wie zum Beispiel subventionierte Exporte, benachteiligt werden. Dazu ist es notwendig, Handels- und Entwicklungspolitik aufeinander abzustimmen und zu einer kohärenten Gesamtstrategie weiterzuentwickeln.
- AV 18. Der Bundesrat befürwortet das Anliegen der Kommission, durch Handel und Investitionen ein integratives Wachstum in Entwicklungsländern auszulösen (Nummer 4.2.1.). Dies sollte nicht allein durch die vorgeschlagene Förderung der Marktintegration dieser Länder geschehen. Angesichts oft fehlender Wettbewerbsfähigkeit lokaler Produkte mit Importen müssen für entwicklungspolitisch bedeutsame Sektoren wirksame Mechanismen etabliert werden, welche die Zerstörung von lokalen und regionalen Wertschöpfungsketten verhindern. Dies ist zum Beispiel im Bereich der Fleischexporte aus der EU nach Afrika notwendig, um eine verstärkte Entwicklung der lokalen Produktion und Verarbeitung zu ermöglichen.
- EU 19. Die Förderung und Etablierung nachhaltiger Wertschöpfungsketten ist die wirksamste Methode der Armutsbekämpfung. Nach Auffassung des Bundesrates sind das Konzept des Fairen Handels mit seinen Kriterien wie existenzsichernden Einkommen, langfristigen Partnerschaften und nachhaltiger Produktion sowie die Orientierung an den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ein wichtiges Element bei der Ausgestaltung europäischer Handelspolitik.
- EU 20. Der Bundesrat hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer Förderung des fairen und ethischen Handels auf europäischer Ebene hervor und begrüßt die Bezugnahme auf Fair-Handelsgrundsätze. Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Berücksichtigung von Kleinproduzenten und der Austausch von Best-Practice-Initiativen tragen zu einer Stärkung fairer Handelskonzepte bei. Der Bundesrat begrüßt die angekündigte Schaffung eines Wettbewerbes "EU City for Fair and Ethical Trade" als Instrument des Austausches der europäischen Städte und der Anerkennung von Best-Practice-

Initiativen und als Anreizsystem für ein verstärktes europaweites Engagement lokaler Gebietskörperschaften.

- EU 21. Der öffentliche Sektor kann mit seiner Markt- und Nachfragemacht einen bedeutenden Beitrag zur Etablierung von Transparenz und Mindeststandards entlang von Lieferketten leisten und damit zudem seiner Vorbildfunktion gegenüber der Öffentlichkeit gerecht werden. Der Bundesrat hält es daher für sinnvoll, nach dem Vorbild der Vergabepaxis einiger Länder auch auf Ebene der EU Möglichkeiten zu schaffen, verstärkt faire und ökologische Standards als Vergabekriterien im öffentlichen Beschaffungswesen zu berücksichtigen.
- EU 22. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und der Zivilgesellschaft bei der Ausgestaltung der Grundsätze einer wertorientierten Handelsstrategie zusammenzuarbeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass insbesondere den zivilgesellschaftlichen Akteuren genügend Raum und Gelegenheit zur Beteiligung gegeben wird und deren Beiträge angemessen berücksichtigt werden. Voraussetzung für einen konstruktiven Dialog ist umfassende Transparenz. Daher befürwortet der Bundesrat die Veröffentlichung von Verhandlungsmandaten, Texten und abgestimmten Passagen im Rahmen zukünftiger Verhandlungsrunden für Handelsabkommen.
- EU
Wi 23. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die sozialen Folgen von Marktöffnung auch in Folgenabschätzungen thematisiert werden müssen. Die Erträge der Globalisierung müssen aus Sicht des Bundesrates auf der Basis klarer Rahmenbedingungen genutzt werden. Die Rahmenbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass politisch, gesellschaftlich oder aus Effizienzgründen unerwünschte negative Auswirkungen der Globalisierung abgemildert beziehungsweise verhindert werden.
- EU
Wi 24. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die europäische Handels- und Investitionspolitik noch stärker in den Dienst von Wachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen zu stellen. Sie ist damit Teil der Investitionsoffensive für Europa, zu der der Bundesrat in seinem Beschluss vom 6. Februar 2015 (BR-Drucksache 580/14 (Beschluss)) Stellung genommen hat.

- EU
Wi 25. Die Kommission ist aufgefordert, alle Möglichkeiten für ein verbessertes Handlungsumfeld für Unternehmen auszuschöpfen, welches diese zu einem verstärkten internationalen Engagement ermutigt. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), deren Eintritt in ausländische Märkte noch immer von größeren Schwierigkeiten geprägt ist. Fortschritte beim Bürokratieabbau, bei der unternehmensfreundlichen Ausgestaltung der Zollformalitäten, der Vereinfachung von Ursprungsregeln, Nachweis- und Zertifizierungspflichten und beim Zugang zu Informationen über ausländische Märkte erhöhen die Chancen für KMU, international erfolgreich zu sein. Dabei hebt der Bundesrat hervor, dass Erleichterungen nicht auf Kosten des Umweltschutzes, des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, des Datenschutzes und der Arbeitnehmerrechte gehen dürfen. Gleichzeitig ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte integraler Bestandteil sein müssen.
- AIS 26. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass sich Handelsabkommen nicht auf den Abbau von Zollschränken und Handelshemmnissen beschränken dürfen, sondern einen ganzheitlichen Ansatz erfordern.
- EU
Wi 27. Der Bundesrat unterstützt daher den ganzheitlichen Ansatz der europäischen Handelspolitik, die traditionelle Diskussion über Zölle zu erweitern und sich über die bislang schon in Verhandlungen thematisierten Bereiche, wie zum Beispiel öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb einschließlich Subventionen und nichttarifäre Handelshemmnisse, hinaus den Fragen des Handels mit Dienstleistungen, des elektronischen Handels, der Mobilität von Fachkräften und des Zugangs zu Rohstoffen zu widmen und dabei auch gegen neue Formen von Handelshemmnissen vorzugehen.
- EU 28. Der Bundesrat weist nachdrücklich darauf hin, dass die Kommission keine Zuständigkeit hat, Leistungen der Daseinsvorsorge, das heißt Leistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse, rechtsverbindlich zu definieren. Aus diesem Grund sind die von der Kommission benannten Dienstleistungen im Abschnitt "öffentliche Dienste" (Nummer 2.1.1.) ausschließlich beispielhaft und ohne jedweden Bindungscharakter für die Mitgliedstaaten.

- AIS 29. Freihandelsabkommen, die globale Maßstäbe setzen sollen, müssen aus Sicht des Bundesrates auch im Bereich Arbeit und Soziales Maßstäbe setzen. Es bedarf der Berücksichtigung internationaler Übereinkünfte und Normen in den Bereichen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie der Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der IAO und der Bereitschaft, diese zu respektieren, zu fördern und wirksam umzusetzen.
- AIS 30. Der Bundesrat betont, dass es möglich bleiben muss, die Schutzniveaus bestehender EU-weiter und nationaler Regelungen zu Schutz- und Sicherheitsstandards, unter anderem im Arbeits-, Gesundheits- und Sozialbereich sowie im Verbraucher- und Umweltschutz, zu wahren und weiter zu verbessern. Durch eine gegenseitige Anerkennung von Standards dürfen bestehende Schutzniveaus nicht unterlaufen werden.
- EU
Wi 31. Der Bundesrat begrüßt daher die Zusage der Kommission, dass kein Handelsabkommen der EU zu einem niedrigeren Niveau beim Verbraucher-, Umwelt- und Datenschutz, beim sozialen Schutz oder beim Arbeitsschutz führen wird, als es derzeit in der EU existiert, und dass kein solches Abkommen die Fähigkeit der EU und der Mitgliedstaaten einschränken wird, künftig auf der Grundlage des Maßes an Schutz, das sie für angemessen halten, Maßnahmen zur Erreichung von Allgemeinwohlzielen zu ergreifen. Veränderungen aufgrund eines Handelsabkommens dürfen nur zu einem höheren Schutzniveau führen.
- AIS 32. Der Bundesrat begrüßt die Chance, durch Handelsabkommen nicht nur im bilateralen Verhältnis jeweils höhere Standards vereinbaren zu können, sondern auch global Maßstäbe zu setzen, die den Weg weisen für einen fairen globalen Wettbewerb und hin zu einer verantwortungsbewussten werteorientierten Handelspolitik. Dazu gehören auch Standards, die im Rahmen internationaler Organisationen, wie zum Beispiel der IAO, vereinbart wurden.
- U 33. Die Wirtschafts- und Exportpolitik der westlichen Industrienationen ist neben anderen eine Ursache dafür, dass viele Volkswirtschaften der südlichen Hemisphäre in ihrer Entwicklung nur langsam oder gar nicht vorankommen.

- U 34. Die schleppende wirtschaftliche Entwicklung führt zu Armut in großen Teilen der Bevölkerung und ist neben Bürgerkriegsereignissen eine Hauptursache für die aktuellen Fluchtbewegungen. Der Bundesrat vertritt daher die Auffassung, dass es im Interesse der Industriestaaten ist, Handelsabkommen so auszugestalten, dass diese nicht nur dem Wachstum der eigenen Volkswirtschaft dienen, sondern auch einen positiven Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung in der südlichen Hemisphäre haben.
- EU
Wi 35. Der Bundesrat begrüßt gleichzeitig die Zusage der Kommission, dass Handelsabkommen keine Verpflichtung der Staaten zur Privatisierung von Dienstleistungen enthalten und einer Ausweitung des Spektrums der Dienstleistungen, die der Staat der Öffentlichkeit anbietet, nicht entgegenstehen werden. Der Bundesrat wird bei der entsprechenden Ratifizierung die Freihandelsabkommen besonders auch im Lichte dieser Zusicherungen prüfen.
- AV 36. Der Bundesrat teilt die Ansicht der Kommission, dass die Regelungen im Bereich des Investitionsschutzes (Nummer 4.1.2.) dringend reformbedürftig sind. Die bisherigen und die derzeit geplanten Investitionsschutzabkommen und die damit verbundenen Investor-Staats-Schiedsgerichte werden aus verschiedenen Gründen abgelehnt.
- AV 37. Investitionsschutzabkommen mit OECD-Staaten werden für verzichtbar gehalten.
- AV 38. Hierzu verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahmen zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), insbesondere auf seine Entschließung vom 11. Juli 2014 (BR-Drucksache 295/14 (Beschluss)). Es wird jedoch anerkannt, dass es über den bestehenden Rechtsschutz hinaus einen Bedarf an Schutzmechanismen für Investitionen geben kann.
- AIS 39. Der Bundesrat stellt fest, dass im Rahmen der Investor-Staat-Streitbeilegung das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit oberste Priorität haben muss.

- EU
Wi
41. [EU
Wi]
- AIS
- AV
- AV
- AIS
- AIS
40. Der Bundesrat begrüßt die Anstrengungen der Kommission, Investitionsschutzabkommen als Teil von bi- und multilateralen Handelsabkommen einschließlich des Investitionsstreitbeilegungssystems grundsätzlich zu reformieren und bestehende Defizite auszuräumen. Er geht davon aus, dass sowohl die Kommission als auch die Bundesregierung diese Grundsätze nach und nach in allen ihren Abkommen verankern. [Langfristig] befürwortet der Bundesrat die Einrichtung eines dauerhaften, multilateral legitimierten und rechtstaatlichen internationalen Handelsgerichtshofes, der mit unabhängigen, staatlich finanzierten Berufsrichtern besetzt ist, über eine Berufungsinstanz verfügt und dem Prinzip der Öffentlichkeit unterliegt.
42. Die Vorschläge zur Errichtung eines Handelsgerichtshofes, der sich aus unabhängigen Richtern zusammensetzt, öffentlich tagt und eine Berufungsmöglichkeit zulässt, werden daher grundsätzlich unterstützt.
43. Kernanliegen des Bundesrates an den Investitionsschutz ist es, dass er das Recht der Regierungen zur Gesetzgebung und zum Erlass von Regelungen im öffentlichen Interesse in keiner Weise beeinträchtigen darf. Dies muss uneingeschränkt auch für diejenigen Abkommen gelten, die aktuell bereits im Verhandlungs- oder Ratifizierungsprozess stehen.
44. Insofern lehnt der Bundesrat eine vorläufige Anwendung des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA) ab.
45. Der Bundesrat geht davon aus, dass die in der Mitteilung beschriebene Ausrichtung der Handelspolitik der EU bereits in den laufenden Verhandlungen zu Handelsabkommen Beachtung findet.
46. Der Bundesrat begrüßt die von der Kommission aufgrund der Debatte zu TTIP gezogene Schlussfolgerung, dass die EU-Handelspolitik eine Politik für alle ist, welche für Wachstum, Beschäftigung und Innovation sorgen und dabei verantwortungsbewusst sein muss. Dies muss bei jedem Verhandlungsmandat deutlich von allen Akteuren berücksichtigt werden.

- EU
Wi 47. Im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung der Strategie und angesichts der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen der Kommission empfiehlt der Bundesrat, Schwerpunktsetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen über Freihandelsabkommen vorzunehmen, die europäische Interessen und wirtschaftliche Potentiale berücksichtigen.
- EU
Wi 48. Der Bundesrat hält es weiterhin für erforderlich, größtmögliche Transparenz in den Verhandlungen herzustellen. Er befürwortet die von der Kommission beabsichtigte engere Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und ihren nationalen Parlamenten sowie der Zivilgesellschaft als einen wichtigen Schritt. Er begrüßt die Zusagen der Kommission, eine offenere Verhandlungsführung zur Regel für alle Verhandlungen werden zu lassen, das heißt
- künftig gegenüber dem Rat für eine Veröffentlichung der Mandate einzutreten,
 - gegenüber Verhandlungspartnern auf einen transparenten Ansatz zu bestehen,
 - eigene Texte laufend online zu stellen sowie
 - nach Abschluss von Verhandlungen die Abkommen unverzüglich und noch vor Abschluss der rechtlichen Überprüfung zu veröffentlichen.
- AV 49. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der angestrebte Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei Regulierungsfragen (Nummer 2.1.4.) bei bestimmten Themen auf kaum zu überwindende Hindernisse stößt. So sind beispielsweise im Bereich der Lebensmittelsicherheit die Regulierungsansätze zwischen Staaten teilweise so verschieden, dass sie nicht miteinander vereinbar sind. Der Bundesrat weist auf seine EntschlieÙung vom 7. Juni 2013 (BR-Drucksache 464/13 (Beschluss)) hin und bekräftigt, dass das in der EU geltende Vorsorgeprinzip durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit in Regulierungsfragen nicht abgeschwächt und eine Weiterentwicklung von EU-Standards nicht behindert werden darf. Eine Informations- oder Kooperationspflicht zwischen

der Kommission und Drittstaaten über geplante Gesetzes- und Regulierungsinitiativen im Rahmen der regulatorischen Kooperation, bevor das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten informiert wurden, lehnt der Bundesrat ab.

AV 50. Der Bundesrat weist ferner auf die drohenden Wettbewerbsnachteile der deutschen und europäischen Land- und Ernährungswirtschaft hin, die mit einer Anerkennung niedrigerer Standards in diesen Bereichen verbunden wären, und betont die Notwendigkeit, im Sinne von Land- und Ernährungswirtschaft sowie der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen, dass im Zuge von Handelsliberalisierungen keine Dumpingentwicklung oder Absenkung der Standards für Importware einhergeht. Ergänzend dazu ist es notwendig, die geografischen Herkunftsangaben umfangreich zu schützen und die Einführung qualitätsbezogener Kennzeichnungssysteme (zum Beispiel für Tierschutz) zu ermöglichen und zu gewährleisten.

AV 51. Der Bundesrat betont, dass die Sicherung des Zugangs der EU-Länder zu Energie und Rohstoffen (Nummer 2.1.6.) im Einklang mit den Zielen der Ernährungssicherung und der Gesundheitssicherung in Entwicklungsländern stehen muss. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Schutz von Kleinbauern gegen das sogenannte Landgrabbing wichtig.

U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 53)

52. Der Bundesrat unterstützt die Kommission in ihren Überlegungen, das multilaterale Handelssystem neu zu beleben.

EU
Wi

53. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die handelspolitischen Aktivitäten der EU darauf auszurichten, dem multilateralen System der WTO neuen Schwung zu verleihen.

U

54. Unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrung stellt der Bundesrat fest, dass multilaterale Abkommen auf eine größere gesellschaftliche Akzeptanz stoßen. Der Bundesrat sieht dabei folgende Chancen, teils auch Notwendigkeiten:

- Der Verhandlungsprozess im Rahmen der WTO sollte transparent sein und relevante Akteure der Zivilgesellschaft sollten darin von vorneherein eng eingebunden werden.

- U 55. - Die Weiterentwicklung des internationalen Systems zur Streitschlichtung.
- U 56. Gerade die Erfahrungen im Bereich des WTO-Streitschlichtungsmechanismus zeigen, dass Fragen zwischen Handel einerseits sowie Umwelt-, Verbraucher- und Arbeitsschutz andererseits dabei eine übergeordnete Rolle zukommt.
- U 57. - Das Vorsorgeprinzip, wonach potentielle Umweltschäden möglichst vermieden werden sollen, statt sie im Nachhinein zu beseitigen oder zu kompensieren, muss in internationalen Handelsverträgen gewährleistet sein. Es ist ein bewährter Grundpfeiler des Umwelt- und Verbraucherschutzes in Europa.
- U 58. - Ein internationales Handelsregime muss beachten, dass politische Handlungsspielräume auf nationaler Ebene erhalten bleiben, damit den in demokratischen Staaten etablierten Institutionen nicht die Entscheidungsgrundlage entzogen wird.
- Die Bereiche müssen klar definiert werden, in denen regionale Vielfalt Priorität hat und die daher von einer Vereinheitlichung des Handelsregimes auszunehmen sind: Dazu gehören insbesondere die kommunale Daseinsvorsorge beziehungsweise die öffentlichen Dienstleistungen, der Kultursektor und das Sozialwesen.
- EU
Wi 59. Bi- und plurilaterale Freihandelsabkommen sollten in der Perspektive verhandelt werden, weiteren interessierten Staaten den Beitritt zu diesen Abkommen zu ermöglichen und damit gleichgerichteten Vereinbarungen auf der Ebene der WTO den Weg zu ebnen.
- U 60. Der Bundesrat begrüßt, dass die EU eine Schlüsselrolle beim Voranbringen der Verhandlungen für ein Abkommen über den Handel mit Umweltschutzgütern (Environmental Goods Agreement, EGA) mit weiteren WTO-Mitgliedern spielen wird, dies mit dem Ziel, den Handel mit entscheidenden grünen Technologien, wie der Erzeugung von erneuerbarer Energie, der Abfallbewirtschaftung und der Luftreinhaltung, zu erleichtern.

Zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft

- EU
Wi 61. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission in ihrer Mitteilung deutlich macht, dass sie die Grundsätze einer wertebasierten Handels- und Investitionspolitik auch in den laufenden Verhandlungen zur TTIP anwenden wird.
- EU
Wi 62. Die transatlantischen Beziehungen basieren auf einem gemeinsamen Wertefundament und zeichnen sich durch besonders enge Bindungen in politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht aus. Der Bundesrat misst der Partnerschaft zwischen der EU und den USA, wie auch mit Kanada, eine hohe strategische Bedeutung bei. Es bleibt vorrangiges Ziel nationaler und europäischer Politik, die Partnerschaft dauerhaft zu erhalten und auszubauen.
- EU
Wi 63. Die angestrebte Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft kann ein wichtiger Baustein der transatlantischen Partnerschaft werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der vor kurzem abgeschlossenen Verhandlungen zur Transpazifischen Partnerschaft (TPP). In diesem Kontext betrachtet der Bundesrat TTIP - sollten die Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden können und das Abkommen ratifiziert werden - als einen wichtigen ersten Schritt eines sich daran anschließenden fortentwickelnden Prozesses. Mechanismen der Weiterentwicklung und Modifikation und deren angemessene demokratische Kontrolle sollten schon im Abkommen enthalten sein.
- EU
Wi 64. Ein erfolgreicher Abschluss von TTIP würde die größte Freihandelszone der Welt schaffen und könnte den transatlantischen Handel mit Waren und Dienstleistungen substantiell intensivieren. Der Abbau von Handelshemmnissen liegt grundsätzlich im Interesse der exportorientierten deutschen und europäischen Wirtschaft, für die die USA bereits heute einer der wichtigsten Handelspartner sind; gleichwohl sind aus Sicht des Bundesrates die spezifischen Interessen der europäischen Wirtschaft zu wahren und zu berücksichtigen.
- EU
Wi 65. Neben dem Abbau von tarifären Hemmnissen kann die angestrebte regulatorische Kooperation dazu beitragen, die Entwicklung neuer Regulierungen besser zu koordinieren beziehungsweise gemeinsam zu gestalten.

- EU
Wi
66. Das europäische Vorsorgeprinzip muss dabei unangetastet bleiben. Die regulatorische Zusammenarbeit darf Rechtssetzungsverfahren und Rechtssetzungsbefugnisse der demokratisch legitimierten Organe der EU und nationaler Gesetzgeber nicht beeinträchtigen. Auch der Primat der Europäischen Grundrechtecharta sowie des europäischen Primärrechts müssen ebenso wie Grundrechte, die in den Verfassungen der Mitgliedstaaten garantiert sind, gewahrt bleiben.
- Europäische Unternehmen dürfen durch einen möglichen Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung von Standards und Normen nicht benachteiligt werden; das im Binnenmarkt erfolgreiche System der Vereinheitlichung von Standards und Normen unter Wahrung der Ziele des Verbraucher- und Umweltschutzes darf nicht beeinträchtigt werden. Die Entwicklung gemeinsamer transatlantischer Standards kann gute Rahmenbedingungen für Innovationen insbesondere auch im Bereich der nachhaltigen Zukunftstechnologien schaffen und die Innovationsfähigkeit vor allem von KMU steigern.
- EU
AIS
Wi
- [EU
Wi]
- {AIS}
67. Der Bundesrat lässt keinen Zweifel daran, dass [Schutzniveaus, zum Beispiel für Verbraucherinnen und Verbraucher, Umwelt, Gesundheit, Arbeitnehmerrechte, öffentliche Daseinsvorsorge und Datenschutz] und die Wahrung der hohen europäischen {und nationalen Arbeits-, Gesundheits-, Sozial, Verbraucher- und Umwelt}standards nicht zur Disposition stehen dürfen.
- AIS
68. Die Regulierungshoheit auf jeder Seite muss unberührt bleiben. Dies gilt auch im Hinblick auf die angedachte regulatorische Kooperation. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dies durch ihre Vertretung im Handelspolitischen Ausschuss während der laufenden Verhandlungen sicherzustellen. Er begrüßt, dass dem vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie einberufenen TTIP-Beirat Vertreterinnen und Vertreter sowohl der Wirtschaft als auch der Gewerkschaften und Sozialverbände angehören.
- EU
Wi
69. Der Bundesrat zeigt sich offen, wenn höhere amerikanische Schutzstandards Gegenstand der Vereinbarung werden.

- EU
Wi 70. Zugleich erhofft er sich, dass durch TTIP nicht nur im bilateralen Verhältnis jeweils höhere Standards vereinbart werden können, sondern auch global Maßstäbe gesetzt werden, die den Weg weisen für einen fairen globalen Wettbewerb; wengleich er hierfür multilaterale Verhandlungen im Rahmen der WTO gegenüber dem bilateralen Verhandlungswege als generell vorzugswürdig erachtet.
- EU
Wi 71. Berücksichtigung müssen auch jene Standards finden, die im Rahmen internationaler Organisationen, wie zum Beispiel der IAO, vereinbart wurden.
- EU
Wi 72. Der Bundesrat unterstreicht die von den Mitgliedstaaten bereits im Verhandlungsmandat vorgegebenen Vorkehrungen zum Erhalt hoher EU-Standards und des Regulierungsspielraums. Er nimmt die dazu auch gegenüber der Öffentlichkeit kommunizierten Erläuterungen der Kommission sowie die von dieser und der Bundesregierung angestrebten Schutzvorkehrungen in den Bereichen öffentliche Daseinsvorsorge, Kultur, Medien und Bildung zur Kenntnis. Der Bundesrat erwartet, dass die von der Kommission angekündigten Schutzmechanismen uneingeschränkt Eingang in das Abkommen finden.
- EU
Wi 73. Der Bundesrat hält spezielle Investitionsschutzvorschriften und Streitbeilegungsmechanismen im Verhältnis Investor und Staat zwischen der EU und den USA wegen des jeweils bestehenden hohen Rechtsschutzniveaus weiterhin für verzichtbar und verweist auf seine EntschlieÙung vom 11. Juli 2014 (BR-Drucksache 295/14 (Beschluss)).
- EU
Wi 74. Dennoch begrüÙt der Bundesrat den Vorschlag der Kommission zum Investitionsschutz und zur Investitionsgerichtsbarkeit für TTIP vom 12. November 2015, der darauf abzielt, das Recht auf Regulierung zu wahren und zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ein gerichtsähnliches System mit einem auf festgelegten Regeln basierenden Berufungsmechanismus, qualifizierten Richtern und einem transparenten Verfahren zu schaffen.
- AIS 75. Der Bundesrat unterstreicht, dass das Recht der Mitbestimmung, der Betriebsverfassung und der Tarifautonomie, Schutzrechte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die Umwelt und für Verbraucherinnen und Verbraucher

sowie Vergabe- und Tariftreugesetze in keinem Fall als "nichttarifäre Handelshemmnisse" interpretiert werden dürfen. Entsprechende europäische oder nationale Bestimmungen - insbesondere hinsichtlich der Regulierung des Arbeitsmarktes oder sozialer Sicherungssysteme, der Tarifautonomie, des Streikrechts, der Mindestlöhne und der Tarifverträge - müssen in diesem Sinne von TTIP unberührt bleiben. Dies gilt auch für künftige Erweiterungen dieser Bestimmungen und Schutzrechte; diese dürfen durch TTIP nicht eingeschränkt oder behindert werden.

AIS
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 77)

76. Der Bundesrat stellt klar, dass die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme unangetastet bleiben müssen. Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge einschließlich sozialer Dienstleistungen, unabhängig davon, ob diese öffentlich oder privat finanziert sind, und Leistungen der sozialen Sicherheit sind aus dem Geltungsbereich der TTIP zweifelsfrei, dauerhaft und rechtssicher auszuschließen. Der Politikspielraum sowie die Definitions- und Organisationshoheit für die genannten Bereiche müssen für die Mitgliedstaaten in vollem Umfang erhalten bleiben.

EU 77. Der Bundesrat stellt klar, dass die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme, die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge einschließlich sozialer Dienstleistungen, unabhängig davon, ob diese öffentlich oder privat finanziert sind, und Leistungen der sozialen Sicherheit in TTIP und auch in anderen internationalen Handelsabkommen unangetastet bleiben müssen. Der Politikspielraum sowie die Definitions- und Organisationshoheit für die genannten Bereiche müssen für die Mitgliedstaaten in vollem Umfang erhalten bleiben.

AIS 78. Der Bundesrat hält es für erforderlich, den Schutz personenbezogener Daten der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Union bei der Verarbeitung durch Unternehmen in den USA zu stärken.

Im Bereich der gegenseitigen Berufsankennungen ist auf eine Symmetrie im Verpflichtungsgrad zu achten.

EU
Wi 79. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission eine bessere Transparenz herstellen und zusätzliche Informationen über die Verhandlungen zur Verfügung stellen möchte. Er fordert gleichwohl, dass die Einbindung der Mitgliedstaaten durch erleichterte Einsicht in konsolidierte Verhandlungstexte verbessert wird.

Da der Regulierungsbereich von TTIP auch Kompetenzen der deutschen Länder berührt, erwartet der Bundesrat, dass auch die Länder von diesbezüglichen Verbesserungen profitieren.

EU
Wi 80. Der Bundesrat tritt auch weiterhin für eine intensivere Einbeziehung und Mitwirkung der Öffentlichkeit ein und wird hierzu seinen Beitrag leisten. Damit werden nicht nur demokratische Beteiligungsrechte verteidigt, sondern durch Aufklärung und Sachkenntnis eine höhere Akzeptanz für den Verhandlungsprozess in der Bevölkerung herbeigeführt.

EU
AIS
Wi 81. Der Bundesrat geht weiter davon aus, dass es sich bei TTIP um ein sogenanntes Gemischtes Abkommen handelt.

Direktzuleitung der Stellungnahme

EU
Wi 82. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.